

HVBG-Info 01/1989 vom 05.01.1989, S. 0052 - 0057, DOK 372.11/017-LSG

Kein UV-Schutz (§§ 548 Abs. 1, 550 Abs. 1 RVO) bei Sturz auf der Treppe eines Mehrfamilienhauses während des Gangs eines Bäckers zu seiner Betriebsstätte (Backstube) - Urteil des LSG Berlin vom 18.08.1988 - L 3 U 20/88

Kein UV-Schutz (§§ 548 Abs. 1, 550 Abs. 1 RVO) bei Sturz auf der Treppe eines Mehrfamilienhauses während des Gangs eines Bäckers zu seiner Betriebsstätte (Backstube);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 18.08.1988
- L 3 U 20/88 - vgl. auch BSG-Rechtsprechungsübersicht zur Abgrenzung des UV-Schutzes gemäß § 548, 550 RVO innerhalb des häuslichen Bereichs (Außenhaustür) in HV-INFO 1989, S. 41-51 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 18.08.1988 - L 3 U 20/88 - die Berufung gegen das Urteil des SG Berlin 17.02.1988 - S 68 U 339/87 - (vgl. HV-INFO 1988, S. 1372-1374) zurückgewiesen. Dabei hat das LSG entschieden, daß ein Bäcker beim Gang (dabei Sturz) von seiner Wohnung (2. Stock) in einem 4-stöckigen Mehrfamilienhaus zu seiner Backstube im Erdgeschoß dieses Hauses keinen Arbeitsunfall (§§ 548 Abs. 1, 550 Abs. 1 RVO) erlitten hat. Auf folgende Ausführungen im beigefügten LSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Hier ist vielmehr allein der Versicherungsschutz nach § 548 in Betracht zu ziehen. Der Versicherungsschutz beginnt in diesen Fällen grundsätzlich erst mit dem Erreichen der Betriebsstätte. Der Versicherte steht auf dem Weg von der Wohnung zur Aufnahme einer betrieblichen Tätigkeit grundsätzlich nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, solange er den rein persönlichen Lebensbereich noch nicht verlassen hat (vgl. BSGE Band 11, Seite 267, 269; Band 12, Seite 165, 166; BSG in SozR Nr. 20 zu § 543 RVO a.F. m.w.N.). Ein Ort gehört dann nicht mehr zum häuslichen, sondern zum betrieblichen Bereich, wenn er wesentlich, d.h. nicht nur selten oder gelegentlich zu betrieblichen Zwecken benutzt wird (vgl. BSGE Band 11, Seite 267, 270; BSG-Urteil vom 30. November 1972, - 2 RU 169/71 -). Der Unfallort zwischen der Treppe und der Tür zu den Betriebsräumen gehörte danach nicht zum betrieblichen Bereich. Nach den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 18. August 1988 befand sich die Urinpfütze, in der er ausgerutscht war, unmittelbar vor dem Fußabtreter, der wiederum unmittelbar vor der letzten Treppenstufe des von allen Mietern genutzten Treppenhauses lag. Angesichts der von dem Kläger mit vier Metern angegebenen Breite des Hausflurs befand sich die Unfallstelle mithin entgegen seinen früheren Angaben nicht unmittelbar vor der Eingangstür zu den Betriebsräumen. Der Unfallbereich mußte also nicht nur zum Erreichen der Backstube des Klägers betreten werden, sondern er stand im regelmäßigen Gebrauch sämtlicher Mieter und Besucher des Vorderhauses, die die Straße oder den Hof

erreichen wollten. Lieferanten, die den Hausflur durchquerten, um die im Hof gelegene Tür der Bäckerei zu erreichen, mußten diesen Bereich nicht einmal unbedingt betreten. Vor einer wesentlichen Nutzung dieses Bereichs zu betrieblichen Zwecken kann daher nicht gesprochen werden, weil diese Nutzung allenfalls gelegentlich stattfindet. Insbesondere stellt sich der Unfallbereich auch nicht als notwendige Verbindungsstrecke zwischen den einzelnen betrieblichen Bereichen des Klägers dar."